

**Thüringer Kommunalwahlen
Informationen für Wählerinnen und Wähler
Wahlen der Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister 2018**

Am 15. April 2018 wird in 14 Landkreisen der Landrat, in allen 6 kreisfreien Städten der Oberbürgermeister sowie in 100 kreisangehörigen Thüringer Gemeinden und Städten der hauptamtliche oder ehrenamtliche Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister gewählt.

1. Wer kann bei den Landrats- und Bürgermeisterwahlen wählen?

Wahlberechtigt sind alle Deutschen und alle Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, die am Tag der Wahl

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (z. B. durch Strafurteil) und
- die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten im jeweiligen Wahlgebiet haben.

Wahlgebiet für die Wahl des Landrates ist der Landkreis, für die Wahl des Bürgermeisters ist die Stadt oder Gemeinde, für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters der Ortsteil mit Ortsteilverfassung und für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters die Ortschaft.

Nur derjenige kann sein Wahlrecht ausüben, der von der Stadt- oder Gemeindeverwaltung bzw. der Verwaltungsgemeinschaft in einer Aufstellung der wahlberechtigten Bürger, dem Wählerverzeichnis, eingetragen ist oder eine besondere Bescheinigung über das Wahlrecht, einen Wahlschein, erhalten hat.

Die Verwaltungsbehörde (Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft) übersendet jedem Wahlberechtigten spätestens am 25. März 2018 eine Wahlbenachrichtigung. Diese bestätigt die Eintragung in das Wählerverzeichnis, enthält Angaben über die Wahlberech-

tigung zu den verschiedenen Kommunalwahlen, informiert über die Adresse des Wahlraums und enthält Hinweise zur Möglichkeit der Briefwahl.

Wer sich für wahlberechtigt bei den Kommunalwahlen in Thüringen hält, aber bis zum 25. März 2018 keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, sollte prüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird an Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (26. bis 30. März 2018) in den Verwaltungsräumen der Verwaltungsbehörde zur Einsicht bereitgehalten, damit es von den Wahlberechtigten bis zum 30. März 2018 auf seine Richtigkeit geprüft werden kann. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zu diesem Zeitpunkt bei der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft Einwendungen erheben. Die näheren Einzelheiten zu den Einsichtsmöglichkeiten ergeben sich aus den örtlichen öffentlichen Bekanntmachungen.

Jeder Wahlberechtigte, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag von der Verwaltungsbehörde einen Wahlschein. Ein Wahlberechtigter, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält ebenfalls auf Antrag einen Wahlschein,

- wenn er nachweist, dass er die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen die Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ohne Verschulden versäumt hat (z. B. längere Reise, Krankenhausaufenthalt) oder
- wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind (z. B. die Wohndauer von 3 Monaten erst dann vorlag) oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung bzw. der Verwaltungsgemeinschaft (?) erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wurde.

2. Wer kann als Landrat, Bürgermeister oder Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister gewählt werden?

Landrat, Bürgermeister oder Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister kann jeder Wahlberechtigte werden, der am Wahltag mindestens 21 Jahre alt ist. Die Bewerber für das Landrats-, Bürgermeister- oder Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisteramt müssen eine schriftli-

che Erklärung abgeben, ob sie wissentlich mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben und dass sie mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden sind. Zusätzlich müssen sie erklären, dass ihnen nicht die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis fehlt.

Bewerber für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder des Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisters müssen in der betreffenden Gemeinde, dem betreffenden Ortsteil mit Ortsteilverfassung bzw. der betreffenden Ortschaft seit mindestens 6 Monaten vor der Wahl ihren Aufenthalt haben.

Anders als die Kandidaten für das Amt des Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagsmitglieds oder für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisters muss der Kandidat für das Amt des Landrats oder hauptamtlichen Bürgermeisters zum Zeitpunkt seiner Wahl nicht in dem Landkreis bzw. der Gemeinde seinen Aufenthalt haben. Er darf am Wahltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Wie wird man Bewerber für die Landrats- und Bürgermeisterwahlen?

Die Parteien und Wählergruppen wählen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung ihrer im Wahlgebiet wohnenden wahlberechtigten Mitglieder die wählbaren Personen, die sie zur Wahl stellen wollen und reichen spätestens am 2. März 2018, 18 Uhr eine Auflistung der Bewerber – den Wahlvorschlag – beim Wahlleiter des Landkreises oder der Gemeinde ein. Für die Landrats-/ Bürgermeister-/ Ortsteil-/ Ortschaftsbürgermeisterwahl können auch einzelne Personen sich selbst als Einzelbewerber zur Wahl vorschlagen.

Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl entscheidet der Wahlausschuss des Landkreises oder der Gemeinde. Die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 24. März 2018 öffentlich bekannt gemacht.

4. Wie wird gewählt?

Die Verfahrensweise bei den Kommunalwahlen richtet sich in erster Linie nach der Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge. Nähere Erläuterungen ergeben sich aus den öffentlichen Wahlbekanntmachungen vor Ort und den Hinweisen auf den Stimmzetteln. In jedem Fall aber ist wichtig, dass die Hinweise auf dem Stimmzettel beachtet werden und dem abgegebenen Stimmzettel der Wille des Wählers eindeutig zu entnehmen ist.

Bei der Wahl des Landrats, Bürgermeisters oder Ortsteil-/ Ortschaftsbürgermeisters hat der Wähler stets nur jeweils eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet 2 Wochen nach dem Wahltermin eine Stichwahl statt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei der Stimmabgabe wird danach unterschieden, ob mehrere Wahlvorschläge zugelassen wurden oder nur einer bzw. gar keiner.

4.1 Mehrere Wahlvorschläge

Sind mindestens zwei Wahlvorschläge zugelassen worden, werden diese auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler vergibt dann seine (einzige) Stimme durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags.

Beispiel:

A - Partei	
Meier, Erika	⊗

B - Partei	
Müller, Karl	○

4.2 Ein Wahlvorschlag

Hat der Wahlausschuss nur einen Wahlvorschlag als gültig zugelassen, kann der Wähler diesen Wahlvorschlag durch Kennzeichnen annehmen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den amtlichen Stimmzettel eintragen - § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG.

Beispiel 1:

A - Partei	
Meier, Erika	⊗

(Nachname, Vorname, Beruf einer wählbaren Person eintragen)

Der Wähler hat den Wahlvorschlag durch Kennzeichnung angenommen.

Beispiel 2:

A - Partei	
Meier, Erika	○

(Nachname, Vorname, Beruf einer wählbaren Person eintragen)

Schultz, Isolde, Lehrerin

Der Wähler hat den Wahlvorschlag gestrichen und seine Stimme einer anderen wählbaren Person gegeben.

4.3 Kein Wahlvorschlag

Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so vergibt der Wähler seine Stimme durch die Eintragung einer wählbaren Person mit Nachname, Vorname, Beruf in den amtlichen Stimmzettel - § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG.

Beispiel 3:

(Nachname, Vorname, Beruf einer wählbaren Person eintragen)
<i>Schultz, Isolde, Lehrerin</i>

4.4 Stimmabgabe im Wahlraum

Die Stimmabgabe erfolgt bei der Wahl am 15. April 2018 im Wahlraum ohne Wahlumschlag, und zwar wie folgt:

- Ein Mitglied des Wahlvorstands überprüft die Wahlberechtigung für jede Wahl anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses. Ist der Wähler nicht persönlich bekannt, kann sich der Wahlvorstand den Ausweis zeigen lassen (der Wähler muss also die Wahlbenachrichtigungskarte und seinen Personalausweis zur Wahl mitnehmen).
- Der Wähler erhält einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er berechtigt ist.
- Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat (bedruckte Seite nach innen). Mehrere Stimmzettel sind einzeln zu falten.
- Der Wähler geht an den Tisch des Wahlvorstands, nennt seinen Namen (und evtl. die Anschrift).
- Ein Mitglied des Wahlvorstands gibt die Wahlurne frei.
- Der Wähler legt den Stimmzettel in die Wahlurne.
- Der Schriftführer vermerkt im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe.

Ein Wähler kann sich bei der Wahl der Hilfe einer anderen Person bedienen, wenn er

- des Schreibens oder Lesens unkundig oder
- wegen einer körperlichen Behinderung an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist.

Er muss den Grund dem Wahlvorstand mitteilen. Der Wähler entscheidet, wer Hilfsperson sein soll, es kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies erforderlich ist. Die Hilfeleistung muss sich jedoch auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers beschränken.

Der Wahlvorstand weist die Stimmabgabe eines Wählers zurück, wenn

- der Wähler das Wahlgeheimnis bei der Kennzeichnung oder Abgabe des Stimmzettels verletzt (z. B. durch Kennzeichnen oder Falten des Stimmzettels außerhalb der Wahlkabine oder wenn der Stimmzettel so gefaltet ist, dass sichtbar wird, wie der Wähler gewählt hat),
- der Wähler den Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
- der Wähler mehrere oder einen nicht amtlichen Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder ist seine Stimmabgabe vom Wahlvorstand zurückgewiesen worden, kann er die Aushändigung eines neuen Stimmzettels verlangen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet hat.

4.5 Ungültige Stimmabgabe

Die gesamte Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt worden ist,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- einen unzulässigen Zusatz oder Vorbehalt enthält (Achtung: Bei einer Wahl mit mehreren Wahlvorschlägen machen alle Hinzufügungen - gleich welcher Art - die Stimmabgabe ungültig; Streichungen berühren die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht. Nur bei einer Wahl mit einem oder keinem Wahlvorschlag ist das Hinzufügen des Namens einer anderen wählbaren Person zulässig).

Weitere Erläuterungen zum Wahlverfahren gibt der Wahlleiter in der Wahlbekanntmachung und zur Stimmabgabe am Wahltag der Wahlvorsteher. Zudem enthalten die Stimmzettel Hinweise zur Stimmabgabe.

4.6 Welche Besonderheiten gibt es bei der Briefwahl?

Wer in der Form der Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein. Diesen erhält jeder Wahlberechtigte, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag von der Verwaltungsbehörde. Für eine mögliche Stichwahl kann ein Wahlscheinantrag auch bereits vor der ersten Wahl gestellt werden, d.h. der Wahlberechtigte kann einen Wahlschein nur für die erste Wahl, nur für die Stichwahl oder gleich für beide Wahlen beantragen.

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält ebenfalls auf Antrag einen Wahlschein,

- wenn er nachweist, dass er die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen die Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ohne Verschulden versäumt hat (z. B. längere Reise, Krankenhausaufenthalt),
- wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind (z. B. die Wohndauer von 3 Monaten erst dann vorlag) oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Verwaltungsbehörde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses gekannt wurde.

Der Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Wird der Antrag auf dem Postweg versandt, sind die üblichen Postlaufzeiten zu beachten; anfallende Portokosten trägt der Absender. Soweit die Verwaltungsbehörden dies zulassen, kann der Wahlschein auch mit E-Mail beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig. Näheres zur Beantragung von Wahlscheinen ergibt sich aus den örtlichen öffentlichen Wahlbekanntmachungen. In der Regel können Wahlscheine nur bis zum zweiten Tag vor der Wahl (13. April 2018), bis 18.00 Uhr, beantragt werden.

Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag am 15. April 2018, bis 15.00 Uhr, beantragt werden. Der Antrag ist vom Wähler zu unterschreiben.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen werden ab dem 23. März 2018 erteilt (dies ist abhängig von den Druckzeiten der Wahlbenachrichtigungen). Sie werden dem Wahlberechtigten an die Anschrift seiner Hauptwohnung übersandt oder amtlich überbracht. Der Wahlberechtigte kann den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auch an eine andere Adresse übersenden lassen oder persönlich bei der Verwaltungsbehörde abholen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen an einen anderen als den Wahlberechtigten ausgehändigt werden, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert der Wahlberechtigte jedoch glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (14. April 2018), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erteilt werden.

Jeder Wahlberechtigte, der einen Wahlschein erhält, kann nur auf dem Wege der Briefwahl wählen (also nicht am Wahltag im Wahlraum).

Der Briefwähler

- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den/die Stimmzettel;
- legt den/die Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag bzw. in den gemeinsamen Stimmzettelumschlag für die verbundenen Kommunalwahlen und verschließt diesen;
- unterschreibt dann die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und Tages;
- steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen;
- übersendet oder überbringt den Wahlbrief rechtzeitig an die darauf angegebene Rücksendeadresse;
- muss dafür Sorge tragen, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlhandlung, also am 15. April 2018, bis 18.00 Uhr bei der Rücksendeadresse ankommt.

Die Verwaltungsbehörde hat den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, an Ort und Stelle die Briefwahl auszuüben, wenn sie persönlich die Briefwahlunterlagen abholen (der Wähler sollte den Personalausweis oder Reisepass mit sich führen, damit er sich auf Ver-

langen ausweisen kann). Dabei muss sichergestellt sein, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

Die Verwaltungsbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen und hält sie bis zum Wahltag unter Verschluss.

Bei der Briefwahl werden vom Wahlvorstand Wahlbriefe zurückgewiesen, wenn

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
- der Stimmzettel sich außerhalb des Stimmzettelumschlags befindet,
- der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, der Wähler aber nicht für die gleiche Anzahl an Wahlen einen gültigen und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehenen Wahlschein beigelegt hat,
- der Wähler oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich das Wahlgeheimnis gefährdet oder
- der Stimmzettelumschlag einen fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender der zurückgewiesenen Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

5. Wählerbeeinflussung während der Wahl

Während der Wahlhandlung sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Wähler verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Stimmabgabe ist vor Ende der Wahlhandlung ebenfalls verboten.

6. Wahlergebnis

Nach dem Ende der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl für den Stimmbezirk (dies ist eine Unterteilung des Wahlgebiets). Das Auszählen der Stimmen ist öffentlich, jeder Interessierte kann hierbei zuschauen. Sofern der Wahlvorstand am Wahlsonntag seine Arbeit nicht beenden kann, muss die öffentliche Auszählung der Stimmen am Montag ggf. auch am Dienstag fortgeführt werden; Ort und Zeit werden vor der Wahl in der Wahlbekanntmachung der Gemeindeverwaltung bzw. Verwaltungsgemeinschaft öffentlich bekannt gemacht.

Der Wahlvorstand meldet das Ergebnis dem Wahlleiter und fügt die Wahlniederschrift zusammen mit den sonst noch erforderlichen Unterlagen (z. B. Stimmzettel) bei. Der Wahlleiter legt die Wahlniederschriften und Unterlagen dem zuständigen Wahlausschuss vor, dessen Vorsitzender er ist.

Der Wahlausschuss prüft aufgrund der Wahlniederschriften jedes Stimmbezirks die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Wahlergebnis für den Wahlkreis fest. Die Sitzungen der Wahlausschüsse sind ebenfalls öffentlich.

Das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis für jede Wahl wird sodann öffentlich bekannt gemacht.

7. Stichwahl

Bei der Landrats- und Bürgermeisterwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag, also am 29. April 2018, eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Als Bewerber in diesem Sinne gelten bei einer Wahl mit einem oder keinem gültigen Wahlvorschlag auch die wahlberechtigten Personen, die von den Wählern auf den Stimmzetteln eingetragen wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt.

Die Stichwahl findet nicht statt, wenn einer der Stichwahlsteilnehmer vor der Stichwahl stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Die Wahl ist in diesem Fall zu wiederholen.

Die Stichwahl ist die Fortsetzung des Wahlverfahrens. Für die Stichwahl erfolgt daher keine erneute Aufstellung des Wählerverzeichnisses mit erneuter Einsichts- und Einwendungsmöglichkeit. Für die Stichwahl gilt daher das Wählerverzeichnis der ersten Wahl mit folgenden Maßgaben: Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat (z. B. durch Wegzug aus dem Wahlgebiet). Hinsichtlich des Wahlalters sind damit die Voraussetzungen zur ersten Wahl maßgeblich.

Für die mögliche Stichwahl kann ein Wahlscheinantrag bereits vor der ersten Wahl gestellt werden. Der Wahlberechtigte kann damit vor der ersten Wahl nur für die erste Wahl, nur für die Stichwahl oder gleich für beide Wahlen einen Wahlschein beantragen. Hat der Wahlberechtigte nur für die erste Wahl einen Wahlschein beantragt, kann er bei der Stichwahl im Wahlraum wählen oder vor der Stichwahl auch für diese einen Wahlschein beantragen. Der Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Wird der Antrag auf dem Postweg versandt, sind die üblichen Postlaufzeiten zu beachten; anfallende Portokosten trägt der Absender. Soweit die Verwaltungsbehörden dies zulassen, kann der Wahlschein auch mit E-Mail beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig. Näheres zur Beantragung von Wahlscheinen ergibt sich aus den örtlichen öffentlichen Wahlbekanntmachungen. In der Regel können Wahlscheine nur bis zum zweiten Tag vor der Wahl (27. April 2018), bis 18.00 Uhr, beantragt werden. Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag am 29. April 2018, bis 15.00 Uhr, beantragt werden. Der Antrag ist vom Wähler zu unterschreiben.

Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

8. Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte (bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber) kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses schriftlich anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen.

Die Anfechtung muss bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht werden. Dies ist bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden das jeweilige Landratsamt und bei den kreisfreien Städten und Landkreisen das Thüringer Landesverwaltungsamt. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahl die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung verletzt wurden. Die jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung brauchen hierbei jedoch nicht genannt zu werden. Allerdings muss der Anfechtende die Tatsachen (also das betreffende Geschehen), die nach seiner Auffassung einen Wahlrechtsverstoß begründen, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde mitteilen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten über die Wahlanfechtung. Stellt die Rechtsaufsichtsbehörde Fehler im Wahlergebnis fest, ist die Feststellung des Wahlergebnisses zu berichtigen. Bei erheblichen Wahlrechtsverstößen, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, erklärt die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl für ungültig. Weist die Rechtsaufsichtsbehörde die Anfechtung zurück, kann der Anfechtende Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.
